

28.09.2022

BEKANNTMACHUNG

Unter Bezug auf § 40 der Satzung des Badischen Handball-Verbands wird hiermit bekannt gemacht, dass das Präsidium in seiner Sitzung am 26.09.2022 Änderungen bzw. Ergänzung folgender Ordnung beschlossen hat:

I. Gebührenordnung (GebO BHV)

Ziffer 5. wird wie folgt geändert:

5 Verwaltungskostenpauschale

Nach Ziffer 16. ff wird eine neue Ziffer 17. ff eingefügt.

17 VR-Talentiade

17.1 Nichtteilnahme bzw. kurzfristige Absage der Teilnahme an der VR-Talentiade 50,00 € bis 100,00 €

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 26.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 01.07.2021 außer Kraft.

II. Zusatzbestimmungen des Badischen Handball-Verbands zur Rechtsordnung des DHB (RO BHV)

Die Zusatzbestimmungen des Badischen Handball-Verbands zur Rechtsordnung des DHB (RO BHV) werden durch Aufnahme eines neuen Buchstabens in § 2 Ziffer 2 wie folgt ergänzt:

§ 2 Ziffer 2 j (neu)

Streitigkeiten über die Festsetzung der Ausbildungskostenentschädigung und deren Höhe nach der Richtlinie zur Ausbildungskostenentschädigung (RZA) mit Beteiligung von Mannschaften aus dem Verbandsgebiet des BHV.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom **26.09.2022** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 03.05.2021 außer Kraft.

III. Jugendordnung (JO BHV)

Die Jugendordnung des Badischen Handball-Verbands wird wie folgt geändert:

§ 5 Verbandsjugendausschuss

1. Der Verbandsjugendausschuss setzt sich zusammen aus
 - 1.1 dem VP Jugend
 - 1.2 dem VP Schule (1. Stellvertreter zu 1.1)
 - 1.3 dem VP Mitgliederentwicklung (2. Vertreter zu 1.1)
 - ~~1.4 dem Landestrainer~~
 - 1.4 dem Referenten Nachwuchshandball
 - 1.5 dem Referenten Lehrwesen
 - 1.6 der Verbandsjugendsprecher (Höchster 27 Jahre am Tag seiner Wahl)
 - 1.7 der Verbandsjugendsprecherin (Höchster 27 Jahre am Tag ihrer Wahl)
 - 1.8 zwei gewählte Mitglieder der Bezirksjugendausschüsse
 - 1.9 weitere berufene Referenten.

~~Der Landestrainer ist Kraft Amtes Mitglied; ebenso die zwei gewählten Mitglieder der Bezirksjugendausschüsse.~~

§ 7 Jugendkommission

1. Der Jugendkommission gehören stimmberechtigt an
 - 1.1 der VP Jugend
 - ~~1.2 der Landestrainer~~
 - 1.2 je ein Vertreter der Auswahltrainer der Bezirke des männlichen Bereichs
 - 1.3 je ein Vertreter der Auswahltrainer der Bezirke des weiblichen Bereichs
 - 1.4 der Referent Lehrwesen
 - 1.5 alle für diese Kommission berufenen Referenten

~~Einer der Bezirksauswahltrainer (Pos. 1.3 und 1.4) wird als stellvertretender Landestrainer eingesetzt. Die Auswahl erfolgt durch die Jugendkommission auf Vorschlag des Landestrainers.~~

§ 18 Gültigkeit

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom **26.09.2022** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 03.05.2021 außer Kraft.

IV. Zusatzbestimmungen des Badischen Handball-Verbands zur Spielordnung des DHB (SpO BHV)

Die Zusatzbestimmungen des Badischen Handball-Verbands zur Spielordnung des DHB (SpO BHV) werden wie folgt geändert:

§ 17 Spielklasseneinreihung bei nicht sportlichem Abstieg

1. Eine Mannschaft wird ~~auf die Zahl der Absteiger angerechnet, sie geht aber für die kommende Spielsaison zurück~~ **im Falle eines nicht sportlichen Abstiegs (Ziffer 2. und 3.) grundsätzlich** in die niedrigste Spielklasse des jeweiligen Bezirks, ~~sofern eine entsprechende Meldung für die kommende Spielsaison erfolgt, wenn sie eingeordnet.~~

- ~~—— aus der laufenden Spielsaison ausscheidet,~~
- ~~—— aus der laufenden Spielsaison ausgeschlossen wird,~~
- ~~—— während der laufenden Spielsaison zurückgezogen wird,~~

~~— bis spätestens 14 Kalendertage nach dem letzten Rundenspiel den Verzicht an der Teilnahme am Spielbetrieb der bisherigen Spielklasse erklärt, — sich nicht fristgerecht für die kommende Spielsaison meldet.~~

- 2. Auf die Zahl der Absteiger der laufenden/abgelaufenen Spielrunde werden solche Mannschaften (Ziffer 1.) angerechnet die**
 - a) aus der laufenden Spielsaison ausscheiden,
 - b) aus der laufenden Spielsaison ausgeschlossen werden,
 - c) während der laufenden Spielsaison zurückgezogen werden,
 - d) bis spätestens 14 Kalendertage nach Ende der abgelaufenen Spielrunde den Verzicht an der Teilnahme am Spielbetrieb der bisherigen Spielklasse erklären,
 - e) sich nicht fristgerecht für die kommende Spielrunde anmelden.
- 3. In allen anderen Fällen wird die Mannschaft auf die Zahl der Absteiger der kommenden Spielrunde angerechnet.**
- 4.** Abs. 1 gilt auch für Mannschaften aus der 3. Liga bzw. der BWOL.
- 5.** Die Entscheidung über die Eingliederung in eine Spielklasse auf Grund der Bestimmung des § 63 Abs. 3 SpO DHB trifft das Präsidium.

§ 18 Gültigkeit

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom **26.09.2022** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 19.02.2022 außer Kraft.

gez.
Peter Knapp
Präsident